

Diese Lesefassung umfasst:

1. Die Originalfassung der Vergnügungssteuersatzung mit Beschluss vom 03.12.2013  
BV 277/GHC/2013 gültig ab 01.01.2014
2. Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Beschluss vom 27.09.2016  
BV 506/GHC/2016 gültig ab 01.01.2017

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Gräfenhainichen (Vergnügungssteuersatzung)**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Gräfenhainichen erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Stadt Gräfenhainichen erhebt im Stadtgebiet die Vergnügungssteuer. Als Stadtgebiet gilt die Stadt Gräfenhainichen mit ihren Ortsteilen Buchholz, Schköna, Hohenlubast, Tornau, Jüdenberg, Zschornowitz und Möhlau.

### **§ 3 Steuergegenstand**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für folgende Vergnügungen gewerblicher Art erhoben
  - a) Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeitsgeräte sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind,
  - b) Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen nicht besteht und die Geräte und Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere
  - a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
  - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Gastwirtschaften Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
  - c) auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kantinen) oder
  - d) auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

### **§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 3 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen ist der Inhaber der gewerberechtigten Erlaubnis Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten gemäß § 3 Abs. 1 a) ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Die Steuer auf Spielautomaten und Spieleinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 b) wird als Pauschsteuer nach der Anzahl der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erhoben.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten
- (4) Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (5) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

## **§ 8 Steuersätze für Spielgeräte und Spieleinrichtungen**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Spielhallen je Monat
  - je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses,
  - je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Verein-, Kantinen o. ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten je Monat
  - je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses,
  - je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €

## **§ 9 Steuerbefreiung**

Von der Besteuerung befreit sind

- a) Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) Spielgeräte auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
- d) Dartspiele, Billard, Tischfußballgeräte.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Gräfenhainichen anzuzeigen. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes.
- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

## **§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielvergnügungssteuer ist den Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung der Zutritt zu Geschäftsgrundstücken und –räumen von Steuerschuldnern unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu gewähren, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Weitere gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 13 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Gräfenhainichen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
  - a) entgegen § 7 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  - b) entgegen § 10 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  - c) entgegen § 11 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 28.09.2016

Herr E. Schilling  
Bürgermeister